

Zürich,
24. November 2010

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Volkshausstiftung, Verzicht auf Rückforderung eines Darlehens

1. Ausgangslage

Mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 30. November 1983 und 8. Januar 1986 wurde der Volkshausstiftung ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von 6,4 Mio. Franken gewährt. Im Zuge der Genehmigung der Bauabrechnung wurde dieses bauteuerungsbedingt definitiv auf Fr. 6 868 540 festgesetzt.

Die Darlehensgewährung erfolgte zwecks Mitfinanzierung des Umbaus bzw. der Renovation von Teilen des Volkshauses. Insbesondere wurden die Versammlungssäle den betrieblichen Ansprüchen angepasst sowie die Küche neu eingerichtet und das Restaurant neu ausgestattet und möbliert. Es handelte sich seit der Eröffnung des Volkshauses im Jahr 1910 um die erste durchgreifende Sanierung. Die Baukosten beliefen sich insgesamt auf rund 8,3 Mio. Franken.

2. Darlehenskonditionen

Im Darlehensvertrag vom 12. September 1984 wurde u.a. vereinbart, dass das Darlehen grundsätzlich nicht rückzahlungspflichtig ist, jedoch zur Rückzahlung fällig wird bei

- einer nicht mehr dem in den Statuten der Volkshausstiftung umschriebenen Zweck entsprechenden Verwendung der Pfandliegenschaft;
- Veräusserung der Pfandliegenschaft;
- Liquidation der Volkshausstiftung;
- Vernachlässigung des ordnungsmässigen Unterhaltes.

Das Darlehen wurde mittels eines Namensschuldbriefes grundpfandrechtlich sichergestellt.

3. Leistung des Volkshauses

Das Volkshaus, das im Jahr 2010 sein 100-Jahr-Jubiläum feiert, erbringt seit seiner Eröffnung Leistungen, welche der Öffentlichkeit zugute kommen, heute namentlich in Form der Vermietung seiner Versammlungs- und Veranstaltungsräume. Der Betrieb des Volkshauses durch die Stiftung leistet einen bemerkenswerten Beitrag in Form von Konzerten, Theater, Vorführungen, Messen und sonstigen Veranstaltungen an die kulturelle Vielfalt der Stadt Zürich. Die städtische Unterstützung dieses der Quartierbevölkerung und der gesamten Stadt zur Verfügung stehenden Angebots hat dementsprechend eine langjährige Tradition.

4. Verzicht auf Rückforderung des Darlehens

Das unverzinsliche Darlehen, das lediglich unter den einschränkenden Bedingungen gemäss Ziff. 2. rückforderbar ist, hat eigentlich den Charakter eines Investitionsbeitrages, der à fonds perdu gewährt wird. Allerdings wurde die Form des Darlehens als Unterstützungsform gerade deshalb gewählt, damit u.a. im Falle einer Zweckentfremdung eine Rückforderungsmöglichkeit besteht. Im vorliegenden Fall ist die Einhaltung der Zweckbestimmung bzw. deren Überwachung durch die Stadt durch einen weiteren Darlehensvertrag weiterhin

gewährleistet. Es handelt sich um ein Darlehen von rund 9,8 Mio. Franken, welches der Volkshausstiftung mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 1993 für die Renovation des Theatersaaltraktes gewährt wurde.

Weiter ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die von der Stiftung im Zuge der unter Ziff. 1 erwähnten Renovation getätigten Investitionen bald annähernd 30 Jahre zurückliegen und ein entsprechender Erneuerungszyklus der Immobilie inzwischen abgelaufen ist. Entsprechend wurden in der Zwischenzeit verschiedentlich weitere Sanierungen und Erneuerungen durch die Stiftung vorgenommen.

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung der Leistungen der Volkshausstiftung in deren Jubiläumsjahr, in Anbetracht der weiterhin gewährleisteten Überwachung des stiftungskonformen Verwendungszwecks des Volkshauses, der langen Dauer des Darlehens sowie im Hinblick auf die Regelung bei diversen Darlehen v.a. im Gesundheitsbereich, wonach diese Forderungen der Stadt jährlich um 3 1/3 Prozent reduziert werden, lässt sich der vorliegende Forderungsverzicht rechtfertigen.

Der Verzicht steht unter dem Vorbehalt, dass die Stiftung die auf der Passivseite der Bilanz freiwerdenden Mittel für die Bildung von Eigenkapital verwendet.

5. Folgekosten

Das betreffende Darlehen ist in der Bilanz der Stadt Zürich bis auf einen Erinnerungsfranken abgeschrieben. Mit dem Forderungsverzicht wird die laufende Rechnung somit lediglich im Umfang der Abschreibung dieses einen Frankens belastet.

6. Zuständigkeit

Das Darlehen wurde durch die unter Ziff. 1 erwähnten Beschlüsse des Gemeinderates gewährt. Somit liegt aufgrund des Grundsatzes der Parallelität der Formen der Forderungsverzicht wiederum in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Es ist festzuhalten, dass diesem Beschluss keine präjudizierende Wirkung zukommt und weder die Volkshausstiftung selbst noch andere Darlehensschuldnerinnen einen Anspruch daraus herleiten können, eine analoge Regelung für andere Darlehensverhältnisse mit der Stadt Zürich zu verlangen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Auf die Rückforderung des Darlehens von Fr. 6 868 540 gegenüber der Volkshausstiftung wird verzichtet.**
- 2. Der Rückforderungsverzicht erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Volkshausstiftung die auf der Passivseite der Bilanz frei werdenden Mittel für die Bildung von Eigenkapital verwendet.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy